



# Vereins- statuten

3. März 2016

## I. Name, Gründung, Sitz

### Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauenbund Hildisrieden besteht ein im Jahr 1918 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hildisrieden.

Er ist ein Ortsverein des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF Luzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2 Zweck

Der Frauenbund Hildisrieden ist ein Verein mit christlicher Grundhaltung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch unabhängig.

### Art. 3 Aufgaben

Der Frauenbund Hildisrieden

- pflegt Gemeinschaft und Solidarität
- fördert Frauen in ihren verschiedenen Lebensphasen und -situationen
- lässt eigene Talente entdecken und Kreativität fördern
- pflegt das Zusammensein von Generationen
- pflegt die Beziehung zu verschiedenen Kulturen und Religionen
- bietet Begegnungsmöglichkeiten
- erfüllt soziale Aufgaben in der Gemeinde
- arbeitet zusammen mit Gremien und Institutionen der Gemeinde, der Pfarrei, der Region oberer Sempachersee und dem SKF Luzern

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Anmeldungen sind über [www.frauenbund-hildisrieden.ch](http://www.frauenbund-hildisrieden.ch) oder an ein Vorstandsmitglied möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Bezahlen des Jahresbeitrages. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt wurde.

## IV. Organisation

### Art. 5 Organe

Die Organe des Frauenbundes Hildisrieden sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisionsstelle

### Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung (GV), die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes, der Rechnungsrevisionsstelle oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

#### Art. 6.1 Ankündigung, Anträge, Einladung

Die Generalversammlung wird acht Wochen im Voraus angekündigt mit dem Vermerk: Anträge sind bis sechs Wochen vor der GV schriftlich an die Präsidentin / Co-Präsidentinnen einzureichen. Die Ankündigung erfolgt auf der Website, dem Panorama und dem Anschlagkasten bei der Kirche. Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung mit der Traktandenliste und den eingegangenen Anträgen wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus verschickt.

#### Art. 6.2 Zuständigkeit

Die Generalversammlung

- nimmt die Jahresberichte zur Kenntnis
- genehmigt die Jahresrechnungen und Budgets und nimmt den Bericht der Revisorinnen entgegen
- setzt Jahresbeiträge fest
- wählt Präsidentin / Co-Präsidentinnen, Kassierin, übrige Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsrevisorinnen
- behandelt Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- beschliesst die Revision der Statuten (vgl. Art. 15)
- beschliesst das Auflösen des Vereins (vgl. Art. 16)

#### Art. 6.3 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 15 und Art. 16 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

#### **Art. 6.4 Protokoll**

Das Protokoll kann von den Mitgliedern 20 Tage nach der Generalversammlung bei der Präsidentin / den Co-Präsidentinnen angefordert werden.

Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das GV Protokoll.

#### **Art. 7 Vorstand**

##### **Art. 7.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Co-Präsidentinnen
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder
- nach Möglichkeit eine theologische Begleitperson

Der Vorstand organisiert sich selbst.

##### **Art. 7.2 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

##### **Art. 7.3 Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- vertreten des Frauenbundes Hildisrieden nach aussen
- führen der laufenden Geschäfte
- wahrnehmen der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- planen und durchführen des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- tragen der Verantwortung für die Erfüllung der Controlling Aufgaben
- vorbereiten der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- bestellen und begleiten der Ressorts und festlegen deren Aufgaben und Kompetenzen
- gründen und begleiten von Gruppierungen innerhalb des Vereins; Auftrag mit Aufgaben und Konsequenzen erstellen
- anstellen von Mitarbeitenden mit Arbeitsvertrag
- erarbeiten und bestimmen von Reglementen und Richtlinien
- betreiben von Medien- und Informationsarbeit
- pflegen der Kontakte zum Kantonalen und Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

#### **Art. 7.4 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Die Präsidentin / die Co-Präsidentinnen lädt / laden mind. acht Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich ein mit Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen.

##### **Art. 7.5 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Frauenbund Hildisrieden führen kollektiv zu zweien die Präsidentin / die Co-Präsidentinnen und die Aktuarin.

#### **Art. 8 Rechnungsrevisionsstelle**

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnungen und den Vermögensstand des Gesamtvereins.

Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Sie verschaffen sich Einblick in die Vereinstätigkeit und deren Auswirkungen und tragen so zur Erfüllung der Controlling Aufgaben bei.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 9 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- Zuwendungen und Legate
- bestehende Vermögen und deren Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 10 Jahresbeiträge**

Die Generalversammlung setzt alljährlich die Mitgliederbeiträge fest.

#### **Art. 11 Kassierin**

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu Händen des Vorstandes und der GV. Sie trägt Mitverantwortung für die Erfüllung der Controlling Aufgaben. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im Übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin / den Co-Präsidentinnen.

#### **Art. 12 Entschädigung**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Frauenbundes Hildisrieden erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement (ausgenommen Angestellte mit Arbeitsvertrag).

#### **Art. 13 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Frauenbundes Hildisrieden haftet das Vereinsvermögen. Der Frauenbund ist Haftpflicht versichert.

#### **Art. 14 Mitgliederbeitrag an den Dachverband**

Der Frauenbund Hildisrieden entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 16 Vereins-Auflösung**

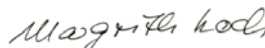
Zur Auflösung des Frauenbundes Hildisrieden bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

#### **Art. 17 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung des Frauenbundes Hildisrieden wird das Vermögen bei der Kirchgemeinde Hildisrieden angelegt. Die Kirchgemeinde hält das Vermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, fällt das Vermögen an die Kirchgemeinde Hildisrieden. Diese hat die Gelder entsprechend der Zweckbestimmung des Frauenbundes zu verwenden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 3. März 2016 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

  
Margrith Koch

Die Aktuarin:

  
Irène Rüegg